

Reglement Musikschule

Inhaltsverzeichnis		
l.	ALLGEMEINES	. 3
1.1	Grundsatz	
1.2	Ziel und Zweck	
1.3	Berechtigte	. 3
II.	ORGANE	
2.1	Vorstand Schule Erzbachtal	. 3
2.2	Schulpflege	. 3
2.3	Leitung der Musikschule	. 3
2.4	Musiklehrpersonen	. 4
Ш.	UNTERRICHT	.4
3.1	Freiwilligkeit	.4
3.2	Fächerangebot	.4
3.3	Eintrittsalter	.4
3.4	Lektionsdauer	.4
3.5	Anmeldung/Abmeldung	. 4
3.6	Notenmaterial und Musikinstrumente	. 5
3.7	Besuch auswärtiger Schulen	. 5
3.8	Ausschluss	. 5
3.9	Ferien und Feiertage	. 5
3.10	Absenzen	.5
3.11	Schüleraustritte innerhalb des Schuljahres	.5
3.12	Begabtenförderung	.5
3.13	Räume	.6
IV.	LEHRPERSONEN / STUFENLEITUNG MUSIKSCHULE	. 6
4.1	Anstellungsbedingungen	.6
4.2	Besoldungen Musiklehrpersonen/Stufenleitung Musikschule	.6
V.	FINANZIERUNG	. 6
5.1	Grundsatz	. 6
5.2	Budget	6
5.3	Kostenaufteilung / Elternbeiträge	6
5.4	Geschwisterrabatt	.7
5.5	Unterstützung von Minderbemittelten	7
5.6	Reduktion und Erlass des Elternbeitrages	.7
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	.7

REGLEMENT MUSIKSCHULE

Der Vorstand der Schule Erzbachtal erlässt, gestützt auf die Satzungen des Gemeindeverbandes Schule Erzbachtal, folgendes Reglement für die Musikschule.

I. ALLGEMEINES

1.1 Grundsatz

Unter der Bezeichnung "Musikschule Erzbachtal" bieten die Einwohnergemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus ergänzenden Musikunterricht an. Dieses Reglement ordnet den kommunalen Bereich des Instrumentalunterrichts. Der staatliche Instrumentalunterricht an der Oberstufe richtet sich nach dem Schulgesetz und den Verordnungen des Kantons Aargau und des internen Musikschulreglements.

1.2 Ziel und Zweck

Der Musik- und Instrumentalunterricht bezweckt die musikalische Förderung und Ausbildung der Schüler der Talschaft Erlinsbach.

Die Musikschule Erzbachtal ergänzt und erfüllt das Bildungsangebot der Volksschule. Die Musikschule Erzbachtal erfüllt einen kulturellen und sozialen Auftrag in den Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO.

1.3 Berechtigte

Der Besuch des Instrumentalunterrichts steht allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule und Lehrlingen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in den beiden Gemeinden offen.

Die Musikschule Erzbachtal kann auswärtige Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Deren Eltern werden die vollen Kosten des Unterrichts in Rechnung gestellt. Ihnen bleibt es überlassen, sich um Beiträge ihrer Wohngemeinden zu bemühen.

II. ORGANE

2.1 Vorstand Schule Erzbachtal

Der Vorstand der Schule Erzbachtal legt auf Antrag der Schulleitungskonferenz das Budget für das kommende Jahr fest.

2.2 Schulleitungskonferenz

Aufsichtsbehörde ist der Vorstand. Die Schulleitungskonferenz erstellt das Budget zuhanden des Vorstandes. Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm geregelt.

2.3 Leitung Musikschule

Die Führung der Musikschule erfolgt durch eine Stufenleitung Musikschule.

Pflichten und Aufgaben der Stufenleitung Musikschule sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

2.4 Musiklehrpersonen

Die Rechte und Pflichten der Musiklehrpersonen sind in den kantonalen Vorschriften geregelt:

- Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL)
- Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP)
- Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)

III. UNTERRICHT

3.1 Freiwilligkeit

Der Besuch des Instrumentalunterrichts ist freiwillig.

3.2 Fächerangebot

Die Musikschule bietet folgende Fächer an:

Akkordeon, Blockflöte, Cello, E-Gitarre, Gitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Querflöte, Saxofon, Schlagzeug, Trommel, Trompete/Blechblasinstrumente, Ukulele, Violine, Sologesang.

Ensembleunterricht (ab 6 Teilnehmenden)

Über Änderungen des Angebots beschliesst die Schulleitungskonferenz.

3.3 Eintrittsalter

Ab 1. Primar: Instrumentenwahl nach Eignung.

3.4 Lektionsdauer

Eine Unterrichts-Lektion dauert 50 Minuten Ensembleunterricht = 1/1 Lektion

Gruppenunterricht: 4 Schülerinnen und Schüler = 1 Lektion oder je Schülerin oder Schüler in der Gruppe 1/4 Lektion Einzelunterricht =1/2 Lektion

3.5 Anmeldung/Abmeldung

Die Anmeldung zum Instrumentalunterricht muss innerhalb der von der Schulleitungskonferenz festgesetzten Frist schriftlich erfolgen.

Die Anmeldung ist während der gesamten Volksschulzeit gültig und erlischt mit einer fristgerecht eingereichten Abmeldung (31. März).

Ein- und Austritte erfolgen in der Regel auf Beginn bzw. Ende eines Schuljahres.

Ausnahmen sind möglich bei Schulortswechsel und in Härtefällen. S. 3.11.

3.6 Notenmaterial und Musikinstrumente

Die Kosten für Noten und Instrumente übernehmen die Eltern.

3.7 Besuch auswärtiger Schulen

Kann das gewünschte Fach von der Musikschule Erzbachtal nicht angeboten werden, kann der Besuch einer auswärtigen Schule bewilligt werden. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten der Eltern.

3.8 Ausschluss

Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder wiederholten unentschuldigten Absenzen kann ein Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers auf Antrag der Stufenleitung Musikschule durch die Schulleitungskonferenz erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Elternbeiträge.

3.9 Ferien und Feiertage

Ferien und Feiertage richten sich nach den für die Schule Erzbachtal gültigen Regelungen.

3.10 Absenzen

Fallen aufgrund von Schulanlässen die Musikstunden aus, besteht kein Anrecht auf Kompensation oder anteilsmässige Rückerstattung der Elternbeiträge. Bei länger dauernder Absenz der Schülerinnen und Schüler durch Krankheit kann die Schulleitungskonferenz die Rückerstattung eines Anteils der Elternbeiträge bewilligen. Dies geschieht frühestens ab sechs aufeinanderfolgenden ausfallenden Lektionen. Bei berechtigter Absenz der Musiklehrperson haben die Eltern keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des Elternbeitrages für die drei ersten ausfallenden Lektionen im Semester.

3.11 Austritte innerhalb des Schuljahres

Schüleraustritte innerhalb des Semesters können auf ein schriftliches Gesuch der Eltern z.H. der Stufenleitung Musikschule bewilligt werden, wenn ein zwingender Grund zur Dispensation vorliegt. In diesem Fall werden keine Elternbeiträge zurückerstattet.

Ein Austritt auf Ende des 1. Semesters kann auf ein rechtzeitig (1. Dezember) schriftlich eingereichtes Gesuch in begründeten Ausnahmefällen von der Schulleitungskonferenz bewilligt werden. Der Elternbeitrag für das 2. Semester wird in diesem Fall erlassen.

Ausnahmeregelungen gelten bei Schulortswechsel.

3.12 Begabtenförderung

Überdurchschnittlich begabten und engagierten Schülerinnen und Schüler wird der Unterricht für ein Zweitinstrument bewilligt.

Überdurchschnittlich begabte und engagierte Schülerinnen und Schüler können auf Empfehlung der Musiklehrperson die festgelegte Lektionsdauer für Einzelunterricht um maximal 15 Minuten von 25 Minuten auf 40 Minuten verlängern.

Die Elternbeiträge für Begabtenförderung sind gleich hoch berechnet je Einheit zu 5 Minuten wie die Kosten für den übrigen Instrumentalunterricht.

3.13 Räume

Der Instrumentalunterricht wird in geeignet eingerichteten Räumen der Schule Erzbachtal und der beiden Gemeinden EAG und ESO erteilt.

IV. LEHRPERSONEN / STUFENLEITUNG MUSIKSCHULE

4.1 Anstellungsbedingungen

Für das Dienstverhältnis der Lehrpersonen sind die kantonalen Vorschriften für Instrumentallehrpersonen an Volksschulen massgebend.

4.2 Besoldungen Musiklehrpersonen/Stufenleitung Musikschule

Die Besoldung der Musiklehrpersonen entspricht den Richtlinien des kantonalen Besoldungsdekretes (LDLP, Lohnstufe 23, Instrumentalunterricht Volksschule). Für die Festlegung des Pensums der Stufenleitung Musikschule ist der Vorstand der Schule Erzbachtal zuständig. Die Besoldung entspricht den Richtlinien des kantonalen Besoldungsdekretes (Lohnstufe 30, Stufenleitung Volksschule).

V. FINANZIERUNG

5.1 Grundsatz

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch

- a) Staatsbeiträge
- b) Gemeindebeiträge
- c) Elternbeiträge

5.2 Budget

Bis Ende Juni erstellt die Schulleitungskonferenz zuhanden des Vorstands das Budget. Da das Schuljahr nicht mit dem Kalenderjahr identisch ist, kann die Schülerzahl nur angenommen werden auf Grund der Erfahrungswerte. Abweichungen der Schülerzahlen wirken sich aufs Budget aus.

5.3 Kostenaufteilung / Elternbeiträge

Die Gemeinden bezahlen die Differenz zwischen den Gesamtkosten der Musikschule und den Elternbeiträgen. Allfällige Staatsbeiträge sind von den Gemeinden einzufordern.

Die Elternbeiträge decken 50% der Lehrpersonenlöhne inkl. Soziallasten, abzüglich Geschwisterrabatte.

Die Elternbeiträge werden halbjährlich in Rechnung gestellt.

5.4 Geschwisterrabatt

Ein Geschwisterrabatt von 20% des gesamten Elternbeitrages wird Familien mit zwei und mehr Kindern in der Musikschule gewährt.

5.5 Unterstützung von Minderbemittelten

Die Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO regeln die Bezahlung der Elternbeiträge für finanzschwache Familien.

5.6 Reduktion und Erlass des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann in Härtefällen auf ein schriftliches Gesuch der Eltern und mit Antrag der Schulleitungskonferenz durch den Vorstand der Schule Erzbachtal ganz oder teilweise erlassen werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

10. Dezember 2021

GEMEINDEVERBAND SCHULE ERZBACHTAL

VORSTAND

Der Präsident:

Beat Buser

Der Sekretär:

Florian Lehmann